







mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und dem Recht auf Leben und Menschenwürde untrennbar verknüpft ist,

*feststellend*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf ihren nationalen Kontext zugeschnittene Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie zu ergreifen und durchzuführen, und dass die Notfallmaßnahmen, -politiken und -strategien, die die Länder zur Bekämpfung und Eindämmung der Auswirkungen von COVID-19 durchführen, zielgerichtet, notwendig, transparent, nichtdiskriminierend, zeitlich festgelegt und verhältnismäßig sein und mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen, und in Bekräftigung der diesbezüglichen Verpflichtung der Staaten gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen [74/270](#) vom 2. weite Solidarität zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-[74/274](#) vom 20. tel-  
lung des weltweiten Zugangs zu Medikamenten, Impfstoffen und medizinischer Ausrüstung zur Bekämpfung von COVID-  
lung vom 19. -

*im Bewusstsein* der zentralen Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Mobilisierung und Koordinierung der umfassenden weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der zentralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, unter Hinweis auf das satzungsmäßige Mandat der Weltgesundheitsorganisation, unter anderem als Leit- und Koordinierungsstelle für internationale Arbeiten im Gesundheitswesen tätig zu sein, und in Anerkennung ihrer entscheidenden Führungsrolle bei den umfas-

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle, die den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dabei zukommt, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, mit dem Ausdruck höchster Anerkennung an das bei den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen tätige Personal der Vereinten Nationen, einschließlich des Personals aus den truppen- und polizeistellenden Ländern, für seine außerordentlichen Anstrengungen angesichts der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen, betonend, wie wichtig die Gesundheit und das Wohlergehen dieses Personals sind, und mit dem Ausdruck ihres Beileids an die Mitgliedstaaten, unter deren Friedenssicherungskräften die COVID-19-Pandemie Todesopfer gefordert hat, sowie an die Hinterbliebenen,

*sowie in Anerkennung* der entscheidenden Rolle der Gesundheitsfachkräfte – 70 Prozent davon Frauen – und anderer an vorderster Front tätiger und systemrelevanter Arbeitskräfte, einschließlich humanitären Personals, und der Anstrengungen, die sie in aller Welt unternehmen, um die Pandemie durch Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohlergehens der Menschen zu bewältigen, und betonend, wie wichtig es ist, dass Gesundheitsfachkräfte und andere systemrelevante Arbeitskräfte den nötigen Schutz und die erforderliche Unterstützung erhalten,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatlichen Organisationen und Frauen-, Gemeinschafts- und Jugendorganisationen und allen anderen Interessenträgern wie Freiwilligen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit vorhanden, sowie den Hochschulen, der Wissenschaft und dem Privatsektor bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen zukommt,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass die Entwicklungsländer, die anfälligsten Länder und insbesondere afrikanische Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer, Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und von humanitären Notfällen betroffene Länder mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und dass Länder mit mittlerem Einkommen vor spezifische Herausforderungen gestellt sind, sowie Kenntnis nehmend von den Herausforderungen, denen sich Entwicklungsländer gegenübersehen, die in Bezug auf das Pro-Kopf-Einkommen in eine höhere Kategorie aufsteigen, und betonend, dass ihren Anliegen und spezifischen Herausforderungen besondere Aufmerksamkeit gelten muss,

*in dem Bewusstsein*, dass Länder, die von Rohstoffen, Heimatüberweisungen oder Tourismus abhängig sind, von den anfänglichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 besonders stark betroffen gewesen sind,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die COVID-19-Pandemie aufgrund der vor ihr ausgehenden schweren Beeinträchtigungen der Gesellschaften, der Volkswirtschaften, der Beschäftigung, des Welthandels, der Versorgungsketten und des Reiseverkehrs sowie der landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Systeme verheerende Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und die humanitären Bedürfnisse hat, unter anderem auf die Beseitigung der Armut, die Existenzgrundlagen, die Beendigung des Hungers, die Ernährungssicherheit und die Ernährung, die Bildung, die umweltgerechte Abfallbehandlung und den Zugang zu Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Armen und die Menschen in prekären Situationen und in Ländern in besonderen Situationen sowie für die am stärksten betroffenen Länder, und dass sie die Aussichten auf die Erreichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung schmälert, einschließlich der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen bis 2030, der Beendigung des Hungers und der Erreichung der Ernährungssicherheit und einer besseren Ernährung,

*besorgt feststellend*, dass die Zahl der Länder, die überschuldet oder überschuldungsgefährdet sind, infolge der Pandemie und der damit zusammenhängenden globalen Wirt-

**A/RES/74/306**













36. *legt* den Gebern *nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, mithilfe der globalen Agenda für Handelshilfe die Möglichkeit zur Nutzung der Chancen zu geben, die aus globalen Wertschöpfungsketten und ausländischen Investitionen in die Maßnahmen dieser Länder für eine nachhaltige Wiederherstellung erwachsen;

37. *betont*, dass insbesondere im Zusammenhang mit der globalen Pandemie die Entwicklungszusammenarbeit gestärkt und der Zugang zu Finanzierung zu Vorzugsbedingungen ausgeweitet werden müssen, und fordert die Geber, die dies noch nicht getan haben, auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihre jeweiligen Zusagen für öffentliche Entwicklungshilfe, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, zu erfüllen;

38. *betont außerdem*, dass illegale Finanzströme, insbesondere die durch Steuerhinterziehung, Korruption und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verursachten, die Verfügbarkeit unverzichtbarer Ressourcen für die Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie sowie für die Finanzierung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einschränken, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich erneut auf die Auseinandersetzung mit den Problemen zu verpflichten, die damit verbunden sind, illegale Finanzströme zu verhindern und zu bekämpfen und die internationale Zusammenarbeit und bewährte Verfahren für die Rückgabe und Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken, unter anderem durch wirksamere Maßnahmen zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>28</sup> und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>29</sup>, und wirksame, inklusive und nachhaltige Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung im Rahmen der Agenda 2030 umzusetzen;

39. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, mehr Liquidität ins Finanzsystem einzuschießen, insbesondere in allen Entwicklungsländern, und unterstützt die weitere Prüfung einer breiteren Nutzung von Sonderziehungsrechten zur Erhöhung der Resilienz des internationalen Währungssystems;

40. *fordert* die Mitgliedstaaten und alle maßgeblichen Interessenträger *auf*, in Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und zur Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung Forschungs- und Kapazitätsaufbauinitiativen zu fördern und die Zusammenarbeit in

Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für alle durch die Erreichung aller ihrer Ziele und Zielvorgaben während dieser Aktionsdekade für die Schaffung nachhaltigerer, friedlicherer, gerechterer, gleichberechtigter, inklusiverer und resilienterer Gesellschaften, in denen niemand zurückgelassen wird, verstärkt und beschleunigt werden, nachhaltig und langfristig in die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen zu investieren, gegen Ungleichheiten und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe vorzugehen, die die Verwundbarkeit stark erhöht und die negativen Auswirkungen der Pandemie verschlimmert haben, und den Klimawandel und die Umweltkrise zu bekämpfen, um eine bessere Zukunft für alle zu schaffen;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass die COVID-19-Pandemie die Kapazitäten von Institutionen auf die Probe gestellt hat, bekräftigt ihr Bekenntnis zur Förderung einer guten Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Schaffung wirksamer, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen und flexiblerer, inklusiverer, partizipativerer und repräsentativerer Entscheidungsprozesse und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für eine risikobewusste Reaktion auf die COVID-



**A/RES/74/306**

56. *ersucht* den Generalsekretär, weiter mit allen maßgeblichen Interessenträgern zusammenzuarbeiten und das Partnerschaftsnetzwerk der Vereinten Nationen zu mobilisieren, um die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen sowie andere Akteure bei nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen im Kontext der COVID-19-Pandemie zu unterstützen;

57. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung regelmäßig aktuelle Informationen über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und ihre Folgen vorzulegen und der Versammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

58. *beschließt*